



**„Newsletter Financial Consultant“ - Fundiertes Wissen und
aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für
Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Mit der neuen Ausgabe des "Newsletter Financial Consultant" wollen wir Sie wieder über Neuerungen und Trends rund um die Finanzplanung informieren. Der Newsletter unterstützt Sie dabei, Chancen und Risiken der zahlreichen Entwicklungen in der Finanzplanung richtig einzuordnen und in Ihrer täglichen Praxis gewinnbringend umzusetzen. Nutzen Sie den Informationsvorsprung, den Ihnen der Newsletter verschafft.

Die Ihnen quartalsweise zugeschickten Informationen sind systematisch und themenorientiert gegliedert. Sie konzentrieren sich in lockerer Reihenfolge auf die nachfolgenden Themengebiete, die sich an den Handlungskompetenzen des Financial Consultant orientieren. In der **heutigen Ausgabe** des „Newsletter Financial Consultant“ finden Sie Beiträge zu folgenden **fett gedruckten Themengebieten**:

- 1: Finanzplanung
- 2: Geld- und Vermögensmanagement
- 3: Steuern in der Finanzplanung**
- 4: Recht in der Finanzplanung**
- 5: Immobilienmanagement**
- 6: Vorsorge- und Risikomanagement
- 7: Nachfolgemangement**
- 8: Beziehungsmanagement
- 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte**
- 10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht
- 11: Finanz- und Gesellschaftstrends**
- 12: Sonstige praxisrelevante Informationen**

Ihr

Newsletter-Financial-Consultant-Team

Hinweise an die Leser:

- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden Sie im **DOWNLOAD-Bereich** auf unserer Homepage www.svn.de/sparkassenakademie-niedersachsen . Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/1 Selbstanzeige nach dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

(Stand: 20.2.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

In der jüngeren Vergangenheit wurden die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung (§§ 369 ff.) beispielsweise durch neue **Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH)** zur Steuerhinterziehung sowie durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (**Schwarzgeldbekämpfungsgesetz**) vom 2. Mai 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 676 - 677) verschärft:

- Die Karlsruher Richter hatten mit ihrem Beschluss vom 20.5.2010 (1 StR 577/09, Neue Juristische Wochenschrift 2010, S. 2146 ff.) die **Anforderungen an die strafbefreiende Selbstanzeige erhöht**. Nach dieser Entscheidung setzt eine strafbefreiende Selbstanzeige i. S. des § 371 AO **vollständige und richtige** Angaben voraus; eine **Teilselbstanzeige ist nicht ausreichend**.
- Hauptanliegen des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes war u. a. die **Abschaffung der Teilselbstanzeige** (vgl. Hunsmann, 2011, S. 1482).

Novellierung der strafbefreienden Selbstanzeige

Den BGH-Beschluss nahm der Berliner Gesetzgeber im Rahmen des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes auf und fasste den ersten Absatz des § 371 AO (Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung) wie folgt:

"Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 bestraft."

Praxishinweise

Nach der neuen Vorschrift des § 371 Abs. 1 AO tritt bei einer **Selbstanzeige** nur dann **Straffreiheit** ein, **wenn diese vollständig und richtig ist** (vgl. Hunsmann, 2011, S. 1482). Um Straffreiheit zu erlangen, müssen die Angaben den gesamten nicht verjährten Zeitraum umfassen (i. d. R. zehn Jahre). Hinzu kommt, dass kein Ausschlussgrund nach § 371 Abs. 2 AO vorliegen darf und der Steuerpflichtige den hinterzogenen Betrag nachzahlen muss (vgl. Kranenberg, 2011, S. 345).

3/2 Steuerhinterziehung in großem Ausmaß

(Stand: 20.2.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Nach § 370 Abs. 1 AO (Steuerhinterziehung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer beispielsweise die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter beispielsweise in **großem Ausmaß** Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt (§ 370 Abs. 3 AO).

Mit Beschluss vom 12. Juli 2011 (1 StR 81/11) hat der **BGH** zur **Steuerhinterziehung in großem Ausmaß** Stellung bezogen (vgl. Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 30. Jg., 2011, S. 396). Die interessanten Ausführungen sollen nachstehend dargestellt werden.

Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro

Ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro sind Steuern in großem Maße verkürzt bzw. in großen Ausmaß nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt (§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO), wenn der Täter ungerechtfertigte **Zahlungen** vom Finanzamt erlangt hat, etwa bei Steuererstattungen durch Umsatzsteuerkarusselle, Kettengeschäfte oder durch Einschaltung von Serviceunternehmen.

Wertgrenze bei 100.000 Euro

Beschränkt sich das Verhalten des Täters dagegen darauf, die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erheblich Tatsachen **in Unkenntnis zu lassen** - wie beispielsweise durch Nichterklärung eines Teils der Umsätze -, liegt die Wertgrenze zum großen Ausmaß bei 100.000 Euro.

3/3 Legitimationsprüfung durch Kreditinstitute bei Wechsel eines Steuerinländers zum Steuerausländer

(Stand: 20.2.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Praxisfall

Im heutigen Beratungsgespräch erfahren Sie, dass Ihr Kunde Dr. Werner Burger, 58 Jahre alt, Deutschland verlassen und nach Zürich ziehen möchte. Was haben Sie in der Praxis unter den Gesichtspunkten der Kapitalertragsteuer zu beachten?

Lösungshinweise

Zu diesem wichtigen Sachverhalt hat sich das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt Bayern) mit der Verfügung vom 4.11.2011 (S 0325.1.1-2/1 St 42) geäußert (veröffentlicht in: Deutsches Steuerrecht, 50. Jg., 2012, S. 188 - 189). Nachfolgend soll auf wesentliche Aspekte dieser Verfügung eingegangen werden.

Verzichtet ein Steuerinländer, für den eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO bei der Kontoeröffnung durchgeführt worden ist, **ins Ausland** und teilt dies dem Kontoführenden lediglich formlos mit, ist dieser verpflichtet, die **Ausländereigenschaft eines Kunden** anhand der Merkmale festzustellen, die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO bzw. der Identifizierung nach § 2 Geldwäschegesetz (GwG) bei der Kontoeröffnung erhoben werden.

Ist im **Einzelfall** unklar, ob der Kunde Steuerausländer ist, kann das Institut auf die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte **Wohnsitzbescheinigung** vertrauen und für den Steuerabzug davon ausgehen, dass **im Inland nur eine beschränkte Steuerpflicht** besteht.

Hat ein **Umzug des Steuerpflichtigen ins Ausland** trotz entsprechender Mitteilung des Steuerpflichtigen an den Kontoführenden **nicht stattgefunden**, liegt ein **Verstoß des Steuerpflichtigen** nach § 154 Abs. 1 AO vor.

Haftung für die einbehaltene Kapitalertragsteuer

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 EStG haften der Schuldner der Kapitalerträge, die den Verkaufsauftrag ausführenden Stellen oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Die **Übernahme einer (ausländischen) Adresse ohne eingehende Prüfung** und folglich die Auszahlung von Kapitalerträgen ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann, so die Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Steuern, eine **grobe Fahrlässigkeit** darstellen.

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/1 Neue recht- und aufsichtsrechtliche Entwicklungen am Finanzplatz Deutschland im Jahr 2011/2012

(Stand: 20.2.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der Gesetzgeber ist unverändert dabei, das im Zuge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise verloren gegangene Vertrauen in die Kapitalmärkte mit zahlreichen Maßnahmen wieder herzustellen. Nachfolgend wird ein Überblick über bereits umgesetzte und geplante gesetzgeberische Aktivitäten gegeben.

Ausgewählte gesetzgeberische Aktivitäten im Jahr 2011

April 2011: Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnsFuG)

Am 8. April 2011 ist das "Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz - **AnsFuG**)" in Kraft getreten (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I vom 7. April 2011, S. 538 ff.).

Das AnsFuG enthält wichtige Neuerungen für

- die Anlageberatung,
- die Beteiligungstransparenz nach §§ 21 ff. WpHG und
- für offene Immobilienfonds.

Im Bereich der Anlageberatung ist vor allem die Verpflichtung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen hervorzuheben, Kunden **Informationsblätter über empfohlene Finanzinstrumente** zur Verfügung zu stellen. Der neue § 34d WpHG, der zum 1. November 2012 in Kraft tritt, verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ausschließlich **sachkundige und zuverlässige Anlageberater, Vertriebs- und Compliance-Beauftragte** einzusetzen. Einen guten Überblick zum AnsFuG gibt der Aufsatz von Möllers / Wenninger (die genaue Quellenangabe ist im Literaturverzeichnis am Ende dieses Newsletters vorhanden).

Juni 2011: Mindestanforderungen an Compliance (MaComp)

Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** veröffentlichte am 9. Juni 2011 die **Neufassung des Rundschreibens "Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp)"**.

In diesen **auch für die Anlageberatung** geltenden Mindestanforderungen wurde ein neues Modul zum **Beratungsprotokoll**, bestehend aus Ausführungen zum **Anwendungsbereich** von § 34 Abs. 2a WpHG sowie zu den **inhaltlichen Anforderungen** an Beratungsprotokolle, aufgenommen (das umfangreiche Rundschreiben kann unter: www.bafin.de abgerufen werden).

Juli 2011: Produktinformationsblatt

Das **AnsFuG** ergänzt die Verhaltenspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Anlageberatung. Seit dem 1. Juli 2011 ist im Falle einer Anlageberatung

dem Kunden **rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente** ein kurzes und leicht verständliches **Informationsblatt über jedes Finanzinstrument** zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine **Kaufempfehlung** bezieht (§ 31 Abs. 3a Satz 1 WpHG). **Inhalt** und **Aufbau** der Informationsblätter werden durch § 5a der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) konkretisiert, was eine gewisse **Standardisierung** bewirken soll.

Juli 2011: **OGAW-IV-Umsetzungsgesetz**

Zum 1. Juli 2011 ist das "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (**OGAW-IV-Umsetzungsgesetz - OGAW-IV-UmsG**)" vom 22. Juni 2011 **in Kraft getreten** (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I vom 25. Juni 2011, S. 1126 ff.).

So wurde beispielsweise die Einführung der **wesentlichen Anlegerinformationen** (auch Key Investor Document = **KID** genannt) für den **Vertrieb von Investmentfonds** gesetzlich vorgeschrieben. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 InvG hat die Kapitalanlagegesellschaft für die von ihr verwalteten Sondervermögen die wesentlichen Anlegerinformationen und einen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen dem Publikum **zugänglich zu machen**.

Oktober 2011: **Vorschlag für MiFID 2**

Die seit November 2007 in das deutsche Recht umgesetzte Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ("Markets in Financial Instruments Directive" - kurz MiFID genannt) soll infolge der gravierenden Veränderungen an den europäischen Kapitalmärkten durch eine MiFID 2 abgelöst werden (vgl. "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Drucksache 694/11 vom 31. Oktober 2011).

Mit dem Ende Oktober 2011 von der EU-Kommission vorgelegten umfassenden Vorschlag **soll auch der rechtliche Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung weiter verschärft werden**. So ist beispielsweise eine Differenzierung zwischen einer un- und abhängigen Anlageberatung geplant (vgl. die Ausführungen im Newsletter Nr. 11 von November 2011, S. 10). Darüber hinaus ist in Art. 16 Abs. 7 des Richtlinienvorschlags die Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen bei Kundenaufträgen vorgesehen. Die gespeicherten Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen werden - so der heutige Stand - den betreffenden Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und drei Jahre aufbewahrt. Nach Auffassung des Verfassers wird die MiFID 2 **voraussichtlich zum 1. Juli 2014 in Kraft treten**.

Dezember 2011: **Grauer Kapitalmarkt wird reguliert**

Am 12. Dezember 2011 ist das "**Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**" vom 6. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 2481 ff.) **veröffentlicht** worden. Das Gesetz wird **größtenteils ab dem 1. Juni 2012 gelten**.

Mit dem Anlegerschutzgesetz wird der **graue Kapitalmarkt** einer starken Regulierung unterzogen, und neue Pflichten werden auf Anbieter dieses Marktsegments ausgedehnt. Dazu gehören beispielsweise das aufsichtsrechtliche Gebot, anleger- und anlagegerecht zu beraten, Provisionen und andere Zuwendungen offen zu legen und über ein Beratungsgespräch ein Protokoll anzufertigen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen. Daneben werden die Anforderungen, die für das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen gelten, erheblich verschärft.

Zum 1. Januar 2013 müssen die ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler, deren Tätigkeit nun im § 34f der GewO geregelt ist, für die Berufsausübung einen Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Als Aufsicht werden für sie die Gewerbeämter zuständig sein.

Dezember 2011: WpHG-Mitarbeiteranzeigerordnung (WpHGMAAnzV)

Am 30. Dezember 2011 ist die "Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-Mitarbeiteranzeigerordnung - WpHGMAAnzV)" vom 21. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 3116 ff.) veröffentlicht worden. Die **Verordnung** regelt die **inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit** der anzuzeigenden Mitarbeiter. Die WpHGMAAnzV wird **zum 1. November 2012 in Kraft treten**.

Dezember 2011: BaFin-IT-Informationsblatt

Ende Dezember 2011 veröffentlichte die BaFin auf ihrer Internet-Seite ein "IT-Informationsblatt zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 34d WpHG" (das Informationsblatt kann unter: www.bafin.de abgerufen werden). In diesem **Informationsblatt** werden der Weg zu einer erfolgreichen Meldung und die dafür notwendigen Voraussetzungen beschrieben.

Neuerungen für die Finanzplanung und Anlageberatung im Jahr 2012

Juni 2012: Neue Vorschriften für den Vertrieb von Vermögensanlagen

Ab dem 1. Juni 2012 werden viele Bestimmungen des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 gelten. Zu nennen sind **beispielsweise**:

- Nach § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sind **Vermögensanlagen** nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte
 1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
 2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
 3. Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds,
 4. Genussrechte und
 5. Namensschuldverschreibungen.
- Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss vor dem Beginn des öffentlichen Angebots neben dem Verkaufsprospekt auch ein **Vermögensanlagen-Informationsblatt** erstellen (§ 13 Abs. 1 VermAnlG). Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VermAnlG).
- **Vermögensanlagen werden Finanzinstrumente** im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG. Diese Gesetzesänderung wird auch Auswirkungen auf das anzufertigende **Beratungsprotokoll** im Rahmen der Anlageberatung mit Privatkunden haben.
- Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG tritt an die Stelle des Produktinformationsblatts das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 VermAnlG, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblatts verpflichtet ist (§ 31 Abs. 3a Satz 3 WpHG).

November 2012: WpHGMAAnzV tritt in Kraft

Am 1. November 2012 tritt die WpHGMAAnzV in Kraft. Sie regelt die näheren Einzelheiten, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 34d

WpHG zu beachten haben. Es dürfen nur solche Mitarbeiter beispielsweise mit der Erbringung der Anlageberatung betraut werden, die zum einen "sachkundig" sind und zum anderen über die für die Tätigkeit erforderliche "Zuverlässigkeit" verfügen. In § 1 Abs. 1 WpHGMAAnzV ist festgelegt, welche konkreten Kenntnisse und Erfahrungen vom Begriff der Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung umfasst werden (Kundenberatung, recht- und fachliche Grundlagen der Anlageberatung). Die **erforderliche Sachkunde muss** durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise **nachgewiesen werden** (§ 1 Abs. 2 WpHGMAAnzV).

Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis

Die Sachkunde eines Anlageberaters gilt beispielsweise dann als nachgewiesen, wenn ein Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt oder -wirtin einer Bank- oder Sparkassenakademie vorliegt und er darüber hinaus über fachspezifische Berufserfahrung verfügt. Weitere Einzelheiten zu diesem interessanten Themenkomplex sind im *BaFinJournal 02/2012, WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung konkretisiert Anforderungen an Vertriebspersonal*, enthalten.

Konsequenzen der neuen recht- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für den Financial Consultant

Die Ausführungen haben gezeigt, dass der Financial Consultant die **neuen rechtlichen Rahmenbedingungen auch bei der Finanzplanung** (und hier speziell bei der Anlageberatung im Rahmen der Umsetzungsbegleitungsphase) zu beachten hat. Vor allem die im Finanzplan aufgezeigten Handlungsempfehlungen sollten nicht in eine **Empfehlung für ein bestimmtes Finanzinstrument** münden, weil sonst eine Anlageberatung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 WpHG vorliegt.

Soweit sich die Empfehlung aber nur auf eine bestimmte **Art von Finanzinstrumenten** bezieht, dem Kunden etwa nur allgemein der Erwerb von Zertifikaten oder von festverzinslichen Wertpapieren empfohlen wird, stellt dies **keine Anlageberatung** dar. Auch die Nennung von Papieren einer bestimmten Branche (z.B. "Technologieaktien") wird nicht erfasst (BaFin/Deutsche Bundesbank, 2011, S. 3).

4/2 Zehn Fragen und Antworten zum Beratungsprotokoll 2012

(Stand: 20.2.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Erfahrungen mit dem **Beratungsprotokoll bei der Anlageberatung** haben gezeigt, dass nach wie vor Unsicherheiten über den **chancenorientierten Umgang** mit diesem Qualitätsinstrument bestehen. Die nachfolgende Beantwortung ausgewählter Fragen zum **sicheren Umgang mit dem Beratungsprotokoll 2012** soll eine Hilfestellung für die in der Praxis tätigen Mitarbeiter(innen) geben.

Frage 1: Kann auf die Erstellung eines Beratungsprotokolls bei der Anlageberatung verzichtet werden?

Lösungshinweise:

Nach § 34 Abs. 2a Satz 1 WpHG muss ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen **über jede Anlageberatung bei einem Privatkunden** ein schriftliches Protokoll anfertigen. Angesichts des öffentlich-rechtlichen Charakters der Vorschrift kann auf die Erstellung eines Protokolls **nicht verzichtet werden**. Das gilt selbst dann, wenn der Kunde dies wünscht oder es sogar anregt (vgl. Schäfer, 2011, § 34 WpHG, Rz. 10).

Frage 2: Erstreckt sich das Beratungsprotokoll auch auf die Finanzplanung?

Lösungshinweise:

Die Protokollierungspflicht erstreckt sich **nur auf die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung** (Empfehlungen z. B. zum Kauf, Halten, Verkauf) gegenüber Privatkunden, nicht auf die Dienstleistung der Finanzplanung (vgl. Balzer, 2012, S. 283 Rz. 45). In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 WpHG ist die Anlageberatung als die Abgabe **von persönlichen Empfehlungen** an Kunden oder deren Vertreter definiert, die sich auf Geschäfte mit **bestimmten Finanzinstrumenten** beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Um eine "**Empfehlung**" handelt es sich, wenn dem Anleger zu einer bestimmten Handlung als in seinem Interesse liegend geraten wird. Es kommt nicht darauf an, ob diese Empfehlung tatsächlich umgesetzt wird (BaFin/Deutsche Bundesbank, 2011, S. 1).

Frage 3: Wie muss die Zurverfügungstellung des Protokolls in der Praxis erfolgen?

Lösungshinweise:

Gemäß § 34 Abs. 2a Satz 2 zweiter Halbsatz WpHG ist **eine Ausfertigung des Protokolls** dem Kunden **unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung**, jedenfalls **vor einem auf der Beratung beruhenden Geschäftsabschluss**, in **Papierform** oder auf einem anderen **dauerhaften Datenträger** zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird es dem Kunden ermöglicht, das Protokoll zu überprüfen. Der Kunde kann damit - so die Auffassung des Gesetzgebers - das Beratungsgespräch auswerten und wird in die Lage versetzt, auf der Grundlage des Protokolls eine **fundierte Anlageentscheidung** zu treffen (Drucksache 16/12814, S. 27).

Frage 4: Was ist, wenn der Anlageentscheidung des Kunden mehrere Beratungsgespräche vorausgehen?

Lösungshinweise:

Gehen der Anlageentscheidung des Kunden mehrere Beratungsgespräche voraus, ist grundsätzlich **ein Protokoll für jedes Gespräch** anzufertigen (Schäfer, 2011, § 34 WpHG, Rz. 18).

Frage 5: Ein Anleger möchte ein sicheres Finanzinstrument erwerben, gleichzeitig aber mit dem Produkt eine hohe Rendite erzielen. Was ist im Beratungsprotokoll zu vermerken?

Lösungshinweise:

In diesem Fall muss sich aus dem Protokoll ergeben, welches Anliegen vorrangig sein sollte und inwieweit der Kunde hier von seinem Berater geleitet wurde (Drucksache 16/12814, S. 28).

Frage 6: Im Beratungsprotokoll müssen die für die Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe notiert werden. Was versteht die BaFin darunter?

Lösungshinweise:

Als Angaben zu den wesentlichen Gründen zu den im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen müssen die vom Berater **tatsächlich genannten Gründe** für die erteilten Empfehlungen aufgezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um die vom Berater vorgebrachten **wesentlichen Argumente**, mit denen er den Kunden von seiner Empfehlung zu überzeugen beabsichtigt, wie beispielsweise der Verweis auf die vergangene Wertentwicklung, die besondere Expertise des Fondsmanagements, eine besondere steuerliche Gestaltung oder die Sicherheit der empfohlenen Anlage (BT 6.1 der MaComp, Ziffer 6).

Frage 7: Ist das unverzügliche Erstellen des Beratungsprotokolls dem Berater zumutbar?

Lösungshinweise:

Das unverzügliche Erstellen und Zur-Verfügung-Stellen des Protokolls nach Durchführung der Beratung ist dem Berater **zumutbar und vom Gesetzgeber beabsichtigt**, da nur so ein Abgleich des Inhalts des Gesprächs durch den Kunden mit dem Protokoll aus der eigenen Erinnerung möglich ist (BT 6.1 der MaComp, Ziffer 1).

Frage 8: Im Rahmen der Anlageberatung werden neben konkreten Finanzinstrumenten (z.B. Aktien) auch die Vermögensverwaltung empfohlen. Welche Auswirkungen hat die Empfehlung der Vermögensverwaltung auf das Beratungsprotokoll?

Lösungshinweise:

Empfiehlt der Berater beispielsweise nicht nur den Kauf, den Verkauf oder das Halten konkreter Finanzinstrumente, sondern stellt er im Rahmen der Anlageberatung auch die Finanzportfolioverwaltung vor, ist dies entsprechend **aufzuzeichnen** (BT 6.1 der MaComp, Ziffer 5).

Frage 9: Der Kunde wird bei der Beratung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Wem ist das Protokoll zur Verfügung zu stellen?

Lösungshinweise:

Soweit die Anlageberatung gegenüber einem Bevollmächtigten erbracht wird, ist das Protokoll diesem, somit **der Person, die das jeweilige Gespräch geführt hat**, zur Verfügung zu stellen (BT 6.1 der MaComp, Ziffer 1).

Frage 10: Wer muss das Beratungsprotokoll in der Praxis unterzeichnen?

Lösungshinweise:

Gemäß § 34 Abs. 2a Satz 2 erster Halbsatz WpHG ist das Protokoll von demjenigen zu unterzeichnen, der **die Anlageberatung durchgeführt hat**. Hierzu ist es erforderlich, dass das Protokoll entweder eine **Original- oder eine faksimilierte Unterschrift** des erstellenden Beraters enthält. Die reine Benennung des Beraters im Protokoll ist nicht ausreichend. Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung müssen **auch das Datum und der Zeitpunkt der Fertigstellung des Protokolls** erkennbar sein (BT 6.1 der MaComp, Rz. 7).

Themengebiet 5: Immobilienmanagement

5/1 Auswirkungen der Euro- und Staatsschuldenkrise auf die Immobilienmärkte

(Stand: 20.2.2012 / Autor: Stefan Klähne)

A) Immobilieninvestitionen

Mit einer Zeitverzögerung von ca. 12 bis 18 Monate reagieren Immobilienmärkte auf realwirtschaftliche Datenänderungen. Vor allem in den **südeuropäischen Peripherieländern** ist derzeit zu beobachten, dass Mieten und Renditen im Durchschnitt sinken. Dieser Trend wird uns in den nächsten Jahren weiter begleiten. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Finanzierungsbedingungen trotz günstiger Zinsen verschlechtern, weil die Banken ihre Kreditportfolien bereinigen und konsolidieren. Wie stark Profianleger durch die aktuellen politischen (Spar-)Beschlüsse ihre Investitionsentscheidungen verändern, zeigt sich am Beispiel Italiens. Jan Linsin, Research-Chef der Beratungsgesellschaft CBRE, beschreibt die Lage wie folgt: „Das Investmentvolumen am italienischen Gewerbeimmobilienmarkt schrumpfte im vierten Quartal des vergangenen Jahres auf nur noch 989,5 Mio. Euro. Gegenüber dem Transaktionsvolumen von 1,84 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum entspricht dies einem Minus von 46 Prozent.“

Im Gegensatz dazu profitieren Länder wie **Deutschland, Frankreich** oder den **Niederlanden** von einer steigenden Nachfrage. Aber auch in diesen Ländern werden wir keine ansteigenden Renditen wie in den letzten Jahren sehen.

Der Blick in die Geschichtsbücher

Viele Bürger in Deutschland sind verunsichert, ob ihre bisherigen Ersparnisse sicher sind. Als Ausweg werden oftmals Immobilien gekauft. Vorteilhaft wirken sich in dem Zusammenhang die sehr günstigen Immobiliendarlehen aus. Auf den ersten Blick rechnet sich ein solches Vorgehen. Fraglich erscheint jedoch, ob die Immobilien aufgrund der gestiegenen Nachfrage und des weiterhin knappen Angebots nicht zu überhöhten Preisen eingekauft werden. Des Weiteren: Wenn der Staat Geld benötigt - und davon ist in Zukunft verstärkt auszugehen - könnte möglicherweise, wie bereits in den Jahren 1924 bis 1942 in Deutschland geschehen, eine „Hauszinssteuer“ eingeführt werden. Oder, wie bei der Währungsreform 1948 werden Hypotheken 1:1 in eine neue Währung umgestellt mit der Folge, dass viele der Kreditnehmer die Kreditraten nicht mehr zahlen können und die Immobilienpreise stark fallen.

Das solche Gedankenspiele nicht abwegig sind, zeigt Griechenland: Im Rahmen der Sparpakete wurde entschieden, eine Immobiliensteuer von ca. 4 Euro pro Quadratmeter zu erheben. Der Einzug erfolgt mit der Gas-/Stromrechnung. Wer nicht zahlt, dem wird der „Energiehahn“ abgedreht.

Blasenbildungen an Wohnimmobilienmärkten in Kanada und Australien

Auch an den außereuropäischen Märkten sind einige Entwicklungen besorgniserregend. Beispielsweise in Kanada haben die Banken die Kreditvergabebedingungen soweit gelockert, dass teilweise noch nicht einmal ein Einkommensnachweis für einen Immobilienkredit erforderlich ist. Auch für Australiens Banken gehen erhebliche Risiken vom Immobilienmarkt aus. Im Verhältnis zu den Einkommen der Bevölkerung ist der australische Immobilienmarkt einer der teuersten der Welt.

Fazit

Immobilieninvestitionen sind bei genauer Analyse und Auswahl der Investitionsstandorte weiterhin sinnvoll. Es sollte jedoch davon abgesehen werden, aus Angst zu schnell und

unüberlegt zu investieren. Ferner sollten keine unnötigen Kreditrisiken eingegangen werden.

B) Immobilienaktien

Viele Aktien von Immobiliengesellschaften notieren unterhalb des Nettovermögenswertes aus den Immobilien. Hieraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Aktienkurse unterbewertet sind, greift zu kurz. Oftmals müssen Kredite in den nächsten Monaten refinanziert werden, was im derzeitigen Marktumfeld schwierig werden wird und oftmals nur zu höheren Zinssätzen erfolgen kann. Dies hat zur Folge, dass Kurssteigerungspotenziale eher begrenzt sind. Beispielsweise **IVG**, welche sich mit dem Prestigeobjekt „THE SQUAIRE“ am Frankfurter Flughafen verspekuliert hat, wird es schwer haben, Kredite zu angemessenen Konditionen nachhaltig zu verlängern. - Chancen könnten sich dagegen bei der **Deutschen Euroshop** oder der **Deutschen Wohnen** bieten, welche geringe Verschuldungsgrade ausweisen.

C) Offene Immobilienfonds

Knapp 7 Milliarden Immobilienvermögen in „Offenen Immobilienfonds“ werden derzeit abgewickelt. Spätestens im Mai fällt die Entscheidung, ob drei weitere Fonds im Gegenwert von ca. 16 Mrd. Euro auch dieses Schicksal ereilt: der SEB Immoinvest (ca. 6 Mrd. Euro), der CS Euroreal (ca. 6 Mrd. Euro) und der Kanam GrundInvestFonds (ca. 4 Mrd. Euro). Bisher war der Axa Immoselect bezogen auf das Immobilienvermögen mit ca. 2,5 Mrd. Euro der größte Fonds, welcher sich in Abwicklung befindet. Die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass in den nächsten Wochen weitere Fondsabwicklungen bekanntgegeben werden. Der Anbietermarkt für Offene Immobilienfonds wird in den nächsten Monaten weiter schrumpfen; es werden lediglich ein paar Anbieter übrig bleiben.

Themengebiet 7: Nachfolgemangement

7/1 Nachlassplanung / Änderungen 2012

(Stand: 13.1.2012 / Autorin: Claudia Piepenbrink, CFP u. CFEP, Private Banking, Sparkasse Osnabrück)

1. Steuerrecht aktuell

Bewertung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren

Der **Basiszins** für Bewertungsstichtage in 2012 beträgt **2,44 %**.

Der **Kapitalisierungszinssatz** beträgt daher für Bewertungsstichtage in 2012: **6,94 %** (2,44 % + 4,5 %) und der **Kapitalisierungsfaktor** folglich: **14,40** (1 / 6,94 %).

Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung

Für **Bewertungsstichtage ab 1.1.2012** gilt ein **neuer Vervielfältiger** bei der Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung. Die neuen Vervielfältiger können Sie von der Homepage des Bundesfinanzministeriums unter Publikationen / BMF-Schreiben (vom 26.09.2011) downloaden:

http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_58004/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/erbschaft_schenkungsteuerrecht/010_a,templateId=raw,property=publicationFile.pdf.

Verabschiedung der neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

Der Bundesrat hat in seiner 891. Sitzung am 16.12.2011 den neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 (ErbStR 2011) zugestimmt. Diese **subsumieren im Wesentlichen die laufende Rechtsprechung seit der Erbschaftsteueränderung in 2009**. Die Richtlinien aus 2003 werden damit ungültig. Die neuen Richtlinien liegen z. Zt. nur im Entwurf vor. Download über die Homepage des Bundesfinanzministeriums oder unter:
http://www.bundesrat.de/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2011/0701-800/704-11.templateld=raw,property=publicationFile.pdf/704-11.pdf .

Überarbeiteter II. Teil der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes – Sachwertverfahren

Aus Aktualitätsgründen möchten wir darauf hinweisen, dass **für Bewertungsstichtage ab 1.1.2012** der geänderte II. Teil der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes **bei der Bewertung von Grundvermögen im Wege des Sachwertverfahrens** anzuwenden ist. Die Anlagen können Sie hier downloaden: http://dejure.org/gesetze/BewG/Anlage_24.html .

2. Zivilrecht aktuell

Verbraucherpreisindex 2011

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, beträgt der Verbraucherpreisindex 2011: **110,7**.

Nationales Erbrecht für grenzüberschreitende Erbfälle

Im Rat für Justiz und Inneres (JI-Rat) haben sich die europäischen Justizministerinnen und Justizminister auf **wesentliche Punkte einer neuen Erbrechtsverordnung** geeinigt. Die neue Verordnung soll europaweit Klarheit bringen, **welches nationale Erbrecht für grenzüberschreitende Erbfälle gilt**, ob also zum Beispiel für einen in Deutschland lebenden Franzosen das deutsche oder das französische Recht anzuwenden ist. Im Regelfall soll künftig an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers angeknüpft werden, dem Erblasser aber zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, sein Heimatrecht zu wählen. Der in Deutschland lebende Franzose würde also grundsätzlich nach deutschem Recht vererben, könnte sich aber auch für das französische Erbrecht entscheiden. Ein neues Europäisches Nachlasszeugnis soll die Abwicklung von grenzüberschreitenden Erbfällen innerhalb der EU erleichtern. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob für die Bestellung eines Nachlassverwalters Sonderregeln geltend sollen. Im Übrigen muss noch eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erfolgen (Quelle: BMJ, Pressemitteilung v. 16.12.2011).

Praxishinweis: Allgemeine Informationsbroschüre zum Thema Internationales Privatrecht (IPR) zum Bestellen auf der Seite des Bundesjustizministeriums unter Service / Broschüren / Internationales Privatrecht oder als Download:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Internationales_Privatrecht.pdf?__blob=publicationFile .

3. Zentrales Testamentsregister

An die Stelle des dezentralen Mitteilungswesens bei rd. 5.000 Standesämtern tritt **ab 2012 schrittweise** das Zentrale Testamentsregister (ZTR). Dieses wird von der **Bundesnotarkammer in Berlin** geführt, die Rechtsaufsicht führt das **Bundesministerium der Justiz**. Das ZTR erfasst **nicht den Inhalt** der dorthin gemeldeten letztwilligen Verfügungen, **sondern nur (papierungebunden) folgende Datensätze:**

- Personenstandsdaten des Erblassers,
- Bezeichnung und Anschrift der Verwahrstelle mit
- Verwahrnummer oder Aktenzeichen sowie Art und Datum der Errichtung der erbfolgerrelevanten Urkunden,

- bei notariellen Urkunden auch Name, Amtssitz und Urkundenrolle des Notariates.

Auskunft aus dem Register ist zu Lebzeiten des Erblassers nur mit dessen **Zustimmung** zu erlangen. Der Antrag muss allerdings in **öffentlich beglaubigter Form** eingereicht werden, um die Identität des Anfragenden sicherzustellen; die notarielle Beglaubigung einer selbsterstellten Anfrage kostet 10 €. Holt der Notar einen Testamentsregisterausdruck selbst ein, dürften die Kosten nur etwas darüber liegen.

Bei einem Sterbefall benachrichtigt das Standesamt das ZTR, welches wiederum das örtlich zuständige Nachlassgericht und etwaige Verwahrstellen über Verwahrangaben informiert. 30 Jahre nach dem Sterbefall werden die Daten beim ZTR schließlich gelöscht.

Alle neuen erbsrelevanter Erklärungen ab dem 01.01.2012 werden nur noch beim ZTR erfasst. Die Daten der bisherigen Testamentsregister werden in einer **Übergangszeit** von max. sechs Jahren vom ZTR übernommen; bis zur Übernahme bleiben die Geburtsstandesämter noch zuständig.

Vor der Errichtung neuer letztwilliger Verfügungen sollte **Auskunft beim ZTR** eingeholt werden. Hierdurch kann in Erfahrung gebracht werden, ob es möglicherweise bindend gewordene letztwillige Verfügungen wie Erbverträge oder gemeinschaftliche Testamente gibt, die zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist die **amtliche Hinterlegung** letztwilliger Verfügungen und deren **Registrierung beim ZTR** anzuraten. Bei einer **privaten Verwahrung** letztwilliger Verfügungen in der Wohnung oder im Schließfach des Erblassers besteht die Gefahr von Fälschungen und Unterdrückung der Urkunde, da dessen erster Finder (üblicherweise ein Familienmitglied) ungünstige Abweichungen gegenüber der gesetzlichen Erbfolge oder früheren Testamenten wahrnehmen und zum Anlass für Eingriffe nehmen könnte, statt die Pflicht zur unverzüglichen Ablieferung von Testamenten gem. § 2259 BGB zu erfüllen. Werden privatschriftliche Testamente nicht in die amtliche Verwahrung gegeben, so ist umso gründlicher Vorsorge zu treffen. Für die Errichtung notarieller letztwilliger Verfügungen sind künftig stets **Personenstandsurkunden** einzureichen, damit der Notar die persönlichen Daten und insbesondere das Geburtsstandesamt mit der Geburtenregisternummer dem ZTR melden kann. Bei privatschriftlichen Testamenten sind diese Daten nur und erst bei amtlicher Hinterlegung vorzulegen.

Testierende könnten **Angst um ihre Daten und deren Schutz** haben. Dazu ist mitzuteilen, dass ein normaler Internetzugang zum ZTR nicht möglich ist. Notare und Gerichte nutzen hierfür besonders sichere Netze, wie z.B. das Verbindungsnetz nach dem IT-NetzG, das Notarnetz oder mittels Registerbox ein virtuelles privates Netzwerk sowie Verschlüsselungstechniken. Zudem werden die Testamentsinhalte selbst nicht erfasst (die Testamente können bereits vom Testierenden in einem verschlossenen Umschlag in die amtliche Verwahrung gegeben werden, so dass bis zum Erbfall keiner Kenntnis vom Inhalt nehmen kann). Abfragen der gespeicherten Daten, auch durch Notare, sind nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig (§ 78d BNotO), zudem werden Auskunftersuchen protokolliert, so dass ein missbräuchliches Ausforschen durch ein Notariat nachvollziehbar wäre.

(Quellen: Die o. a. Angaben sind den genannten Gesetzestexten, den Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums und den jeweiligen Newslettern von Gene und dem FBSP entnommen.)

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/1 In Deutschland fällt die Rezession aus

(Stand: 21.2.2012 / Autoren: Mario Gruppe, Dr. Jens Kramer, Christian Lips, NORD/LB Economics & Strategy)

Die schwerste Rezession der Nachkriegsgeschichte traf Deutschland im Gefolge der Finanzmarktkrise der Jahre 2008/2009. Wie Phönix aus der Asche startete die deutsche Wirtschaft danach zu einem wahren Höhenflug. Bereits seit der Jahresmitte 2009 nahm der Konjunkturmotor Fahrt auf – in einem bisweilen gefährlich nah an der Überhitzung liegenden Drehzahlbereich. Ende letzten Jahres geriet der Motor dann ins Stottern. Angesichts der von der Verschuldungskrise ausgelösten Turbulenzen konnte das – keineswegs nur für Deutschland – auch so erwartet werden. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist hierzulande im IV. Quartal 2011 erstmals seit dem Jahresbeginn 2009 wieder geschrumpft, saisonbereinigt um 0,2% gegenüber dem Vorquartal. Angesichts des nur leichten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und der Aufwärtsrevision des Vorquartalswertes kann man – trotz des Minuszeichens – dabei sogar von einer leicht positiven Überraschung sprechen. Dies verwundert ein wenig, da sowohl die Daten für die Industrieproduktion als auch die Außenhandels- und Einzelhandelszahlen im Dezember allesamt enttäuscht hatten. Für das Gesamtjahr 2011 bleibt es somit bei der durchaus beachtlichen Jahreswachstumsrate von 3,0%.

Einen nicht unerheblichen Anteil daran, dass die Konjunkturdelle nicht noch tiefer ausgefallen ist, hatten vor allem die Bauinvestitionen. Allerdings ist an dieser Stelle auch Vorsicht angebracht, da die Bauproduktion von dem milden Dezember profitierte. Die Kältewelle im Februar dürfte hingegen im I. Quartal bremsend wirken. Wie erwartet hat demgegenüber der Außenhandel im IV. Quartal belastet, was der bei vielen unserer Handelspartner sehr viel schwierigeren wirtschaftlichen Situation geschuldet ist. Die Industrieproduktion startet wegen des schwachen Dezemberwertes mit einem statistischen Unterhang von -2,0 Prozentpunkten ins neue Jahr. Die Aussichten für das I. Quartal sind damit also durchwachsen. Wir rechnen mit einer schwarzen Null und erst für das Frühjahr mit einer Wachstumsbeschleunigung. Die sollte sich im weiteren Verlauf dann allerdings so verstetigen, dass für das Gesamtjahr 2012 ein – auch aufgrund eines negativen Arbeitstageffekts – zwar nur bescheidenes, immerhin aber positives Wachstum von 0,5% herauskommt.

Anlass zu Optimismus geben jedenfalls die konjunkturellen Frühindikatoren, die per saldo die Erwartung eines gegenüber der (gar nicht mal so schlechten) Ausgangslage heute wieder dynamischeren Wachstums in sechs Monaten signalisieren. Auch die nach wie vor sehr erfreuliche Arbeitsmarktverfassung liefert eine positive Ausgangsbasis für die Einkommensentwicklung und damit für den privaten Verbrauch als wichtigste Komponente der Binnennachfrage. Schließlich fühlt sich die Stimmung in Deutschland – Verschuldungskrise hin oder her – auch wirklich nicht nach Rezession an.

Die deutsche Wirtschaft schrammt nach unserer Einschätzung also an einer Rezession vorbei. Nach „technischer“ Auslegung ist diese dadurch definiert, dass das BIP saison- und preisbereinigt in zwei aufeinander folgenden Quartalen schrumpft. Für die allermeisten anderen Volkswirtschaften der Eurozone wie auch für den gemeinsamen Währungsraum insgesamt dürfte genau diese Entwicklung indes unvermeidlich sein. In Italien brach die Wirtschaftsleistung im IV. Quartal gegenüber der Vorperiode um 0,7%, in Spanien um 0,3% und in Portugal um 1,3% ein. Dagegen konnte Frankreich ein überraschendes Plus von 0,2% Q/Q erreichen. Die Entwicklung in Griechenland bleibt desaströs: Das BIP sank im Jahr 2011 um 6,8% gegenüber dem Vorjahr, womit auch die Ziele für die Defizit- und Schuldenstandsquote Makulatur geworden sind. In der Eurozone insgesamt ist das BIP dank der recht robusten Verfassung der beiden volkswirtschaftlichen Schwergewichte Frankreich und Deutschland nur um 0,3% gesunken. Die Disparitäten in der konjunkturellen Konstellation der einzelnen Mitgliedsländer bleiben jedoch sehr ausgeprägt. Bleibt zu

hoffen, dass eine erneute Eskalation der Schulden- und Vertrauenskrise vermieden werden kann. Die jüngsten Beschlüsse der Finanzminister der Eurozone zum zweiten Rettungspaket und zum Schuldenerlass für Griechenland sind ein wichtiger Schritt, viele Fragen bleiben allerdings weiterhin offen.

Themengebiet 11: Finanz- und Gesellschaftstrends

11/1 Blick auf die Trends: Der Financial Consultant von morgen

(Stand: 20.2.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der Financial Consultant von morgen muss Problemlösungskompetenz, ein hohes fachliches Know-how, methodische und kommunikative Kompetenz, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft sowie schließlich unternehmerisches Handeln und Denken besitzen.

Wettbewerb im Geschäft mit vermögenden Privatkunden nimmt weiter zu

Der Wettbewerb im Geschäft mit vermögenden Privatkunden nimmt aufgrund geänderter Marktbedingungen und Kundenanforderungen weiter zu. Die Kreditinstitute müssen sich diesen Herausforderungen stellen. Eine zentrale Bedeutung in diesem attraktiven Geschäftsfeld kommt vor allem dem Financial Consultant zu. Er ist es letztlich, der den Wettbewerb um den vermögenden Privatkunden mitentscheidet. Denn trotz der beherrschenden Stellung der Technik bleibt **Kern des Beratungsgeschäfts der persönliche Kontakt des Financial Consultant zu seinen Kunden.**

Qualitätssicherung durch Fortbildung

Durch den schnellen Wissensumschlag, der vor allem im Beratungsgeschäft stattfindet, lässt sich die Tätigkeit des Financial Consultant ohne **permanente Fortbildung** nicht mehr ausüben. Der Financial Consultant sollte ein Interesse daran haben, sich während des **gesamten Berufslebens** kontinuierlich fortzubilden, um seine Tätigkeit **gewissenhaft, sorgfältig und qualifiziert** ausüben zu können. Kommt es jedoch zum Qualitätsverlust, kann dies beispielsweise zivil- und aufsichtsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Zunehmende Bedeutung des Beratungsgeschäfts

Trotz anhaltender Euro- und Staatsschuldenkrise zeichnet sich weiterhin eine steigende Bedeutung des Beratungsgeschäfts (z. B. höhere Vermögensbestände in privater Hand, zunehmender Beratungsbedarf der Erbgeneration, Sicherung und Planung von Privatvermögen) ab. Vor allem durch eine **am Kundeninteresse** ausgerichtete **lösungsorientierte, ganzheitliche und zukunftsorientierte** Beratung kann der Financial Consultant die Kundenbeziehung weiter festigen. Das Setzen **eigener Qualitätsstandards** und deren Unterlegung durch **regelmäßige Fortbildung** versetzt den Financial Consultant in die Lage, sich im Wettbewerb um den wohlhabenden Privatkunden von den Mitbewerbern abzuheben.

Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen

12/1 Neues Seminar zum Zertifizierungskolloquium „Financial Consultant“

(Stand: 24.2.2012 / Autor: Frank Meereis, Sparkassenakademie Niedersachsen)

Die Zertifizierungsprüfung zum zertifizierten Financial Consultant stellt mit ihrer Mindestpunktzahl von 70 Punkten eine gewisse Hürde dar, mit der auch gute Berater unter Umständen Probleme bekommen können. Nach unserer Erfahrung liegt das häufig an dem in Einzelarbeit zu erstellenden Finanzplan: Oft werden ungeeignete Praxisfälle ausgewählt,

oder es wird gegen wichtige Formalien verstoßen. In letzter Zeit erreichten uns einige Anfragen bezüglich eines Seminars, welches noch einmal speziell auf die Erstellung eines Finanzplans eingeht. Diesem Wunsch wollen wir nun nachkommen.

Bei entsprechender Nachfrage werden wir in Zukunft jährlich ein 1-Tages-Seminar mit dem Referenten Andreas Maage zur **Vorbereitung auf die Finanzplanerstellung im Rahmen der Zertifizierungsprüfung** anbieten. Herr Maage ist u. a. als Gutachter für diese Pläne bei uns tätig und hat den besten Überblick, wo „typische Fehler“ liegen. Diese Problemfelder werden im Seminar identifiziert und angesprochen, damit die Teilnehmer diese Fehler in ihren Plänen vermeiden können.

Das erste Seminar ist geplant am **Freitag, 6. Juli 2012**. In den nächsten Tagen erfolgt die offizielle Ausschreibung, ab dann können Sie sich mit dem üblichen Anmeldeverfahren über Ihre Personalabteilung anmelden.

12/2 Literaturverzeichnis

(Stand: 20.2.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Balzer, P.: Dokumentationspflichten bei der Vermögensverwaltung, in: Schäfer/Sethe/Lang (Hrsg.): Handbuch der Vermögensverwaltung, München 2012, S. 273 - 287.

Gemeinsames Informationsblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank zum Tatbestand der Anlageberatung, Stand: Mai 2011, das Merkblatt ist abrufbar unter: www.bafin.de.

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung, Drucksache 16/12814 vom 29.4.2009.

Hunsmann, D.: Die Novellierung der Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift, 64. Jg., 2011, S. 1482 - 1488.

Kranenberg, S.: Die Abgrenzung der berichtigenden Erklärung gem. § 153 AO von der Selbstanzeige gem. § 371 AO nach dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz - in dubio pro reo?, in: Der AO-Steuer-Berater, Heft 11, 2011, S. 344 - 347.

Möllers, T. M./Wenninger, T. G.: Das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift, 64. Jg., 2011, S. 1697 - 1702.

Schäfer, H.: Abschnitt 6: Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten, in: Heidel, T. (Hrsg.): Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2011, S. 2597 - 2720.

Hannover, 28. Februar 2012 / Mc